

**Kostenbeiträge zur häuslichen Ersparnis nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 - 6 SGB XII**

**(Stand: 01.01.2018)**

	Personenzahl der Hausgemeinschaft	Lebensalter des Hilfeempfängers			
		bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom Anf. 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Anf. 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
<b>1. Einkommen bis zur Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in €</b>	1	-	-	-	273
	2	167	207	221	232
	3	159	197	210	220
	4	151	187	200	209
	5	143	178	190	199
	6	136	169	181	189
	7 und mehr	129	161	172	180
<b>2. Einkommen bis zu 50 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	289
	2	177	219	234	246
	3	168	208	222	234
	4	160	198	211	222
	5	152	188	200	211
	6	144	179	190	200
	7 und mehr	137	170	181	190
<b>3. Einkommen von 50 bis 75 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	322
	2	197	244	261	274
	3	187	232	248	260
	4	178	220	236	247
	5	169	209	224	235
	6	161	199	213	223
	7 und mehr	153	189	202	212
<b>4. Einkommen von 75 bis 100 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	386
	2	236	293	313	328
	3	224	278	297	312
	4	213	264	282	296
	5	202	251	268	281
	6	192	238	255	267
	7 und mehr	182	226	242	254
<b>5. Einkommen mehr als 100 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	483
	2	296	366	391	411
	3	281	348	371	390
	4	267	331	352	371
	5	254	314	334	352
	6	241	298	317	334
	7 und mehr	229	283	301	317

**Erläuterungen:**

Die in der Tabelle angegebenen Kostenbeiträge basieren auf den ab dem 01.01.2018 gültigen Regelsätzen der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII.

Bezugsgröße für die Berechnung der häuslichen Ersparnis ist der Regelsatz der betreffenden Personengruppe ohne Anteil für einmalige Bedarfe (ungekürzter Regelsatz abzüglich 17,9 %). Die häusliche Ersparnis beträgt bei einem alleinstehenden Hilfeempfänger mit Wohnung 80 % dieses Betrages, bei einem Zweipersonenhaushalt mit Wohnung 85 %. Leben mehr als zwei Personen in einem Haushalt, verringern sich diese Beträge für jede Person um 5 %.

Darüber hinaus ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu beachten.

Ein Kostenbeitrag unterhalb dieser Grenze ist nur zu erheben, wenn der Betroffene sich voraussichtlich mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten in der Einrichtung aufhält (Zeile 1).

Übersteigt das Einkommen des Leistungsberechtigten oder der einstandspflichtigen Personen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird der Kostenbeitrag entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe gestaffelt. Die in Zeile 1 genannten Beträge für Alleinstehende und Zweipersonenhaushalte erhöhen sich um 6 % (Zeile 2), 11 % (Zeile 3), 41,5 % (Zeile 4) und 77 % (Zeile 5). Bei mehr als zwei in einem Haushalt lebenden Personen verringern sich auch diese Beträge um jeweils 5 %.

Hinweis zur Anwendung der Tabelle: Es kann vorkommen, dass bei einem Einkommen, das eine niedrigere Stufe nur um wenige Euro übersteigt, der Kostenbeitrag der nächsthöheren Einkommensstufe zu leisten ist. Ist dieser Anstieg des Kostenbeitrages von einer Einkommensstufe zur nächsthöheren größer als der Anstieg des Einkommens selbst, so ist der Betrag aus der Tabelle der niedrigeren Einkommensstufe zuzüglich des übersteigenden Einkommens als Kosteneinsatz zu fordern. (Beispiel: Der Kostenbeitrag, der sich aus der Tabelle ergibt, steigt um 20,- Euro, obwohl das Einkommen die vorherige Einkommensstufe nur um 10,- Euro übersteigt. Dann ist für den Kostenbeitrag der Wert aus der niedrigeren Einkommensstufe zzgl. 10,- Euro zu verwenden.)